

Amtsblatt

des Amtes Ziesar

33. Jahrgang

Sonnabend, den 3. Januar 2026

Nummer 1 | Woche 1



*Wir wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern
ein gesundes neues Jahr*

IMPRESSUM

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin, www.heimatblatt.de
Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Ziesar, Der Amtsdirektor, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar, Telefon (03 38 30) 65 40, E-Mail: amt@amt-ziesar.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in ausreichender Auflage und kann kostenfrei in der Amtsverwaltung bezogen werden. Jahresabonnement bei Postbezug: 30,00 Euro, Einzelbezug bei Postzustellung: 2,50 Euro, Amt Ziesar, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Festsetzung der Steuer und Abgaben für das Jahr 2026.....Seite 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Wenzlow, Görzke, Wollin und der Stadtverordnetenversammlung ZiesarSeite 3
- Wirtschaftsplan des WAZV „Ziesar“ für das Jahr 2026.....Seite 5
- 2. Änderung der Abwasserbeseitigungs- und Abgabensatzung des WAZV „Ziesar“Seite 5
- 2. Änderung der Wasserversorgungs- und Abgabensatzung des WAZV „Ziesar“Seite 8
- 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WAZV „Ziesar“Seite 9
- Bekanntmachungen zu den geprüften Jahresabschlüssen des Haushaltes 2021 der Gemeinden Görzke und Wollin
sowie die Entlastung des AmtsdirektorsSeite 10
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Ziesar für die Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten und -plätzen.....Seite 11
- Friedhofssatzung der Gemeinde WenzlowSeite 13
- Friedhofssatzung der Gemeinde Görzke.....Seite 19
- Friedhofssatzung der Gemeinde Wollin.....Seite 25
- Friedhofssatzung der Stadt ZiesarSeite 32
- Bekanntmachung der Stadt Ziesar:
Entwurf des B-Planes „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Am Bahnhof“Seite 38
- Bekanntmachung der Stadt Ziesar:
Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Am Bahnhof“Seite 39
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum 3. Entwurf des B-Planes „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpernitz“Seite 40
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ziesar
im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpernitz“Seite 41
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sondergebiet Solarenergie westlich Köpernitz“Seite 42
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ziesar
im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarenergie westlich Köpernitz“Seite 43
- Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Petritor Südwest“ der Stadt ZiesarSeite 44
- Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem BundesmeldegesetzSeite 45
- Einladung der Jagdgenossenschaft „Hubertushöhe“ Hohenlobbese.....Seite 45
- Bekanntmachung des WAZV „Ziesar“ zur GrubenentleerungSeite 46

Ende des amtlichen Teils

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Steuer – und Abgaben für das Jahr 2026

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) – in der aktuell gültigen Fassung – in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) – in der aktuell gültigen Fassung – in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 12b des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) – in der aktuell gültigen Fassung –, ergeht folgender Hinweis bezüglich der Festsetzung und der Erhebung der Grundsteuer A und B, der Hundesteuer und der Friedhofsgebühren (Gemeinde Wenzlow und Ortsteil Boecke sowie Gemeinde Wollin) für das **Jahr 2026**.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 werden keine Hebesatzänderungen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B, der Höhe der Hundesteuer sowie der Friedhofsgebühren eintreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Bereits in den Steuer- und Abgabenbescheiden für das Jahr 2025 wurde bestimmt, dass diese auch für künftige Zeitabschnitte gelten, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen neuen Steuer- und Abgabenbescheid für das Jahr 2026 erhalten bzw. erhalten haben, die gleichen Steuern und Abgaben wie im Jahr 2025 zu entrichten haben.

Die **Grundsteuer 2026** ist wie folgt fällig:

1. Zum **15.02.2026**, **15.05.2026**, **15.08.2026** und **15.11.2026** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.

2. Am **15.08.2026** mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am **15.02.2026** und **15.08.2026** zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am **01.07.2026** mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Auch die **Hundesteuer sowie die Friedhofsgebühren** werden in einem Betrag am **01.07.2026** fällig.

Fällt die Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich diese auf den nächsten Werktag.

Die Steuer- und Abgabepflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuer- und Abgabenbescheid ergeben, unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.

Sollten die Steuerhebesätze im Jahr 2026 oder die Friedhofsgebühren noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge (Finanzamt), werden Änderungsbescheide erteilt.

Ziesar, den 14.11.2025

gez. Gericke
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Wenzlow vom 27.11.2025

Beschluss Nr. 1/11/2025

Friedhofssatzung der Gemeinde Wenzlow

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 5 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschlüsse der Gemeindevertretung Görzke vom 01.12.2025

Beschluss Nr. 14/2025

Friedhofssatzung der Gemeinde Görzke

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 8 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschluss Nr. 15/2025

Aufstellung des B-Planes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Görzke“

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 8 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschluss Nr. 16/2025

Änderung des Flächennutzungsplanes

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 8 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschluss Nr. 17/2025

Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 8 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschluss Nr. 18/2025

Geprüfter Jahresabschluss des Haushaltes der Gemeinde Görzke für das Jahr 2021

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 8 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschluss Nr. 19/2025

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 8 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschlüsse der Gemeindevertretung Wollin vom 04.12.2025

Beschluss Nr. 14/2025

Geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde Wollin für das Haushaltsjahr 2021

(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 6 anwesenden Gemeindevertretern)

Beschluss Nr. 15/2025

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 6 anwesenden Gemeindevertretern)

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss Nr. 16/2025

Friedhofssatzung der Gemeinde Wollin
(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 6 anwesenden Gemeindevereinigten)

Beschluss Nr. 17/2025

Außerplanmäßige Ausgabe für die Neuerrichtung eines TW-Anschlusses auf dem Friedhof in Brückermark
(Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen bei 6 anwesenden Gemeindevereinigten)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ziesar vom 15.12.2025

Beschluss Nr. 20

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Ziesar
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 21

Friedhofssatzung der Stadt Ziesar
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 22

Vereinsrichtlinie der Stadt Ziesar mit ihren Ortsteilen
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 23

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan „Petritor Südwest“ der Stadt Ziesar
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 24

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan „Petritor Südwest“
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 25

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan „Petritor Südwest“ der Stadt Ziesar
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 26

Billigung des Entwurfs zum B-Plan „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke am Bahnhof“
(Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 27

10. Änderung des FNP der Stadt Ziesar
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 28

Überplanmäßige Ausgabe für die Reparatur des Bauhoffahrzeuges
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 29

Aufhebung des Beschlusses Nr. 140 vom 15.12.2022
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 30

Aufhebung des Beschlusses Nr. 139 vom 15.12.2022
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 31

Aufhebung des Beschlusses Nr. 138 vom 15.12.2022
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 32

Aufhebung des Beschlusses Nr. 137 vom 15.12.2022
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 33

Billigung zum Entwurf des B-Planes SG „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpernitz“
(Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 34

Billigung zum Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des B-Planes SG „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpernitz“
(Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 35

Billigung zum Entwurf des B-Planes „Sondergebiet Solarenergie westlich Köpernitz“
(Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 36

Billigung zum Entwurf 4. Änderung des FNP der Stadt Ziesar
(Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 37

Überprüfung der Kostenentwicklung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten der Kita-Küche Ziesar durch einen externen Berater
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 38

Grundstücksverkauf in der Gemarkung Glienecke
(Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Stimmenthaltungen bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

Beschluss Nr. 39

Flächentausch in der Gemarkung Ziesar
(Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 11 anwesenden Stadtverordneten)

(Alle Beschlüsse können beim Bürgermeister der betreffenden Gemeinden bzw. im Sekretariat des Amtsdirektors und Beschlüsse des WAZV „Ziesar“ im Büro des WAZV „Ziesar“ in der Gemeinde Görzke zu den Sprechzeiten eingesehen werden.)

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. 9/2025 vom 08.12.2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“

Der am 08.12.2025 einstimmig beschlossene und am 09.12.2025 von der Kommunalaufsicht genehmigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des WAZV „Ziesar“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt während der Sprechzeiten im Büro des WAZV „Ziesar“, Breite Straße 15, 14828 Görzke, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

gez. Haase
Vorsitzender der Versammlung

WAZV „Ziesar“

I. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Versammlung des WAZV „Ziesar“ durch Beschluss vom 08.12.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgelegt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.251.100 €
die Aufwendungen	2.187.700 €
der Jahresgewinn	63.400 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	458.100 €
aus der Investitionstätigkeit	-3.993.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	2.706.345 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf*	800.000 €
(*) zuzügl. der offenen Kredite aus 2025: 2.200.000 €	
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage	0 €

Nach § 29 Absatz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Ziesar	0 €
b) Gemeinde Wenzlow	0 €
c) Gemeinde Wollin	0 €
d) Gemeinde Buckautal	0 €
e) Gemeinde Görzke	0 €
f) Gemeinde Gräben	0 €

Ziesar, 08.12.2025

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. 7/2025 vom 08.12.2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“

Die Versammlung beschließt einstimmig die 2. Änderung der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WAZV „Ziesar“ (Abwasserbeseitigungs- und Abgabensatzung – AWS).

Sie kann während der Sprechzeiten im Büro des WAZV „Ziesar“, Breite Straße 15, 14828 Görzke, eingesehen werden.

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

gez. Haase
Vorsitzender der Versammlung

2. Änderung der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WAZV „Ziesar“ vom 01.01.2023 (Abwasserbeseitigungs- und Abgabensatzung – AWS)

Die Versammlung des WAZV „Ziesar“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 auf Grundlage von

– Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8],

– Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]);

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387);
die nachfolgende 2. Änderung der Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WAZV „Ziesar“ vom 01.01.2023 beschlossen.

Artikel 1

1. Der Absatz 1 des § 1 Allgemeines, Definition der Anlagen wird wie folgt geändert:

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Ziesar“ (Zweckverband) ist gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 2 der Verbandssatzung abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe plant, erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband nachfolgende selbständige öffentliche Anlagen:
- a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung zur Kläranlage Ziesar in folgenden Gemeinden:
 - a. Stadt Ziesar (ohne den Ortsteil Köpernitz und ohne das bewohnte Gemeindegebiet Grebs)
 - b. Gemeinde Buckautal (ohne den Ortsteil Buckau)
(1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Kläranlage Ziesar),
 - b) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung zur Kläranlage Görzke im Gebiet der Gemeinde Görzke ohne deren Ortsteil Hohenlobbese und deren bewohnte Gemeindegebiete Dangelsdorf und Börnecke
(2. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Kläranlage Görzke),
 - c) zur dezentralen Beseitigung der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben stammenden Schmutzwässer sowie nicht separierten Klärschlämme im gesamten Gebiet der Stadt Ziesar und der Gemeinden Wenzlow, Wollin (soweit nicht zu Nr. d gehörig), Gräben, Buckautal und Görzke
(3. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage)
 - d) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung von der Fäkalannahmestation Wollin zur Kläranlage Ziesar in den angeschlossenen Gebieten der Gemeinde Wollin
(4. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage FAS Wollin)

2. Der Absatz 2 des § 1 Allgemeines, Definition der Anlagen wird wie folgt geändert:

- (2) Die Entsorgung des auf den Grundstücken im Gebiet der Gemeinde Wollin (ausschließlich der gemäß Absatz 1 lit. d an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage FAS Wollin angeschlossenen Straßen bzw. Gebiete), der Gemeinde Wenzlow (einschließlich Ortsteil Boecke), der Gemeinde Gräben (einschließlich Ortsteil Rottstock), des Ortsteiles Köpernitz und des bewohnten Gemeindegebietes Grebs der Stadt Ziesar, des Ortsteiles Buckau und des bewohnten Gemeindeteiles Wittstock der Gemeinde Buckautal und des Ortsteiles Hohenlobbese und die bewohnten Gemeindegebiete Dangelsdorf und Börnecke der Gemeinde Görzke anfallenden Schmutzwässers erfolgt ausschließlich über die Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Absatz 1 lit. c).

3. Der Absatz 1 des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht wird wie folgt geändert:

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an diejenige zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, die der Zweckverband nach § 1 Abs. 1 lit. a), b) und d) für das Gebiet betreibt, in dem

das Grundstück liegt (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal oder eine Schmutzwasserdruckleitung erschlossen sind.

4. Der Absatz 1 des § 8 Einleitungsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

- (1) In die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 1 lit. a, b und d) sowie in die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (dezentral – § 1 Abs. 1 lit. c) dürfen solche Schmutzwässer nicht eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Gesundheit des mit der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigten Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlammes oder die Einhaltung der für öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Werte gefährden.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, wie Bauschutt, Sand, scharfe Gegenstände, Schlämme, Asche, Kehricht, Lumpen, Hygieneartikel (beispielsweise Feuchttücher, Wischtücher, Tampons, Papiertücher, Binden, Windeln), Medikamente, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle sowie Essensreste, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliches oder giftiges Schmutzwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreitet oder die Baustoffe der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angreift oder den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie die Reinigung des Schmutzwässers stören oder erschweren kann,
- d) Schmutzwasser und Abprodukte aus Ställen, Dunggruben und Sammelgruben (z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft) sowie aus biologischen Kleinkläranlagen,
- e) pflanzen-, gewässer- oder bodenschädliches Schmutzwasser,
- f) Schmutzwasser, das wärmer als 35 °C ist,

5. Der Absatz 2 des § 8 Einleitungsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

- (2) Die in Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 lit. a) bis f) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, soweit sie von dort in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen können. Es ist untersagt, Niederschlagswasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a bis d einzuleiten.

6. Der Absatz 2 des § 20 Abgabenrechtliche Bestimmungen wird wie folgt geändert:

- (2) Die Berechnung der Benutzungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt getrennt nach der jeweiligen Anlage:
- a) Für die nachstehend aufgeführten Grundstücke:
 - der in § 1 Abs. 1 lit. a genannten zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Kläranlage Ziesar
(Zentral/Kläranlage Ziesar)
 - der in § 1 Abs. 1 lit. b genannten zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Kläranlage Görzke
(Zentral/Kläranlage Görzke)
 - der in § 1 Abs. 1 lit. c genannten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage – soweit das jeweilige Grundstück gemäß § 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des WAZV „Ziesar“ an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt
(Dezentral – Gruben mit Trinkwasser-Bezug)

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- der in § 1 Abs. 1 lit d genannten zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von der Fäkalannahmestation Wollin zur Kläranlage Ziesar
(Zentral/FAS Wollin),

setzt sich die Benutzungsgebühr folgendermaßen aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen:

- I. mit einer von der Menge des beseitigten Schmutzwassers abhängigen Mengengebühr und
 - II. mit einer für die Bereitstellung und Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage dienenden Grundgebühr.
- b) Für die Grundstücke der in § 1 Abs. 1 lit. c genannten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage – soweit sie nicht zu § 20 Abs. 2 lit. a zählen – wird die Gebührenermittlung folgendermaßen durchgeführt:
- I. mit einer von der Menge des beseitigten Schmutzwassers abhängigen Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben – soweit das jeweilige Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist –
(Dezentral – Gruben ohne Trinkwasser-Bezug)
 - und
 - II. mit einer von der Menge des beseitigten Klärschlamm abhängigen Mengengebühr für Klärschlamm aus Grundstückskleinkläranlagen – soweit die dezentrale Beseitigung Klärschlamm aus Kleinkläranlagen betrifft –
(Dezentral – Klärschlamm).

7. Der Absatz 6 des § 20 Abgabenrechtliche Bestimmungen wird wie folgt geändert:

- (6) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

8. Der Absatz 1 des § 21 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mengengebühren im Sinne von § 20 Abs. 2 werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die vom Kunden in die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 1 Abs. 1 lit. a), b) und d)) eingeleitet oder vom Kunden nach § 14 der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 1 Abs. 1 lit. c)) zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist die Schmutzwassermenge in Kubikmetern.

9. Der Absatz 1 des § 23 Gebühren für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr gemäß § 20 Abs. 2 lit. a) beträgt für den Erhebungszeitraum:
1. Für die in § 1 Abs. 1 lit. a) genannte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Kläranlage Ziesar:
Zentral/Kläranlage Ziesar: 3,96 €/m³
 2. Für die in § 1 Abs. 1 lit. b) genannte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zur Kläranlage Görzke:
Zentral/Kläranlage Görzke: 4,88 €/m³
 3. Für die in § 1 Abs. 1 lit. c) genannte dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage:
Dezentral – Gruben mit Trinkwasser-Bezug: 7,38 €/m³

4. Für die in § 1 Abs. 1 lit. d) genannte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FAS Wollin zur Kläranlage Ziesar:
Zentral/FAS Wollin: 6,80 €/m³

10. Der Absatz 2 des § 23 Gebühren für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr gemäß § 20 Abs. 2 lit. a) beträgt monatlich gemäß Wasserzählergröße:
- a. Für die in § 1 Abs. 1 lit. a), b) und d) genannten zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zur Kläranlage Ziesar, zur Kläranlage Görzke und FAS Wollin:
Zentral/Kläranlage Ziesar, Zentral/Kläranlage Görzke und Zentral/FAS Wollin:
Q3 4: 12,00 €/Monat
Q3 10: 69,60 €/Monat
ab Q3 16: 300,00 €/Monat
 - b. Für die in § 1 Abs. 1 lit. c) genannte dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage:
Dezentral – Gruben mit Trinkwasser-Bezug:
Q3 4: 6,00 €/Monat
Q3 10: 34,80 €/Monat
ab Q3 16: 150,00 €/Monat

11. Der Absatz 4 des § 23 Gebühren für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühren für Kostenersatz und Sonderleistungen werden wie folgt erhoben:
1. Bei der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkaltschlamm aus Kleinkläranlagen, wenn die zur Entsorgung notwendigen Schlauchlänge 12 übersteigt:
Gebühr für zusätzliche Schlauchlänge: 1,19 €/Meter/Abfuhr
 2. Zusätzliche kundenbezogene Aufwendungen, wenn diese einzeln nachgewiesen werden gemäß § 12–14 dieser Satzung:
Gebühr für zusätzliche Aufwendungen: in tatsächlicher Höhe
 3. Zusätzliche kundenbezogene Leistungen des technischen Personals des Zweckverbandes (je angefangene halbe Stunde) gemäß § 12–14 dieser Satzung:
Gebühr für Techn. Personal: 55,00 €/Std.
 4. Zusätzliche kundenbezogene Aufwendungen:
 1. Technische Klärungen für den Grundstücksanschluss (je einzelner Klärung) 144,00 €
 2. Einholen von Leitungsauskünften 48,00 €
 3. Einrichten der Baustelle, inkl. Absicherung 250,00 €
 4. Einsatz Minibagger 37,00 €/Std.
 5. Einsatz FlurförderTechnik (FFT) 79,00 €/Std.
 6. Nutzung des PE-Schweißgerätes – je Einsatz 10,00 €
 7. Nutzung des Einfriergerätes – je Einsatz 10,00 €
 8. Einsatz Bodenverdichter 15,00 €/Std.
 9. Erstellung einer Anschlusskizze 55,00 €
 10. Berichtigte Verbrauchsabrechnung bei Korrektur der Ablesedaten vom Kunden 25,00 €
 11. Mahnung (Gebühr je Mahnung) 5,00 €

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WAZV „Ziesar“ vom 01.01.2023 (Abwasserbeseitigungs- und Abgabensatzung – AWS) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ziesar, den 08.12.2025

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. 8/2025 vom 08.12.2025
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“**

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des WAZV „Ziesar“ (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS).
Sie kann während der Sprechzeiten im Büro des WAZV „Ziesar“, Breite Straße 15, 14828 Görzke, eingesehen werden.

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

gez. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des WAZV „Ziesar“
vom 01.01.2023
(Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)**

Die Verbandsversammlung des WAZV „Ziesar“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 auf Grundlage von

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8],
- Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]);
- Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387).

die nachfolgende 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des WAZV „Ziesar“ vom 01.01.2023 beschlossen.

Artikel 1

**1. Der Absatz 3 des § 23 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der
Gebührenschild wird wie folgt geändert:**

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

**2. Der Absatz 4 des § 25 Gebühren für Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und weitere Ersatzansprüche wird wie folgt
geändert:**

(4) Die Gebühren für den Kostenersatz und weitere Ersatzansprüche des Zweckverbandes aus dieser Satzung werden wie folgt erhoben:

Kostenersatz für Leistungen bzw. Materialien
von Dritten: **in tatsächlicher Höhe (netto)**

Pauschale Weiterberechnung von Leistungen des Zweckverbandes:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Wasserzählerwechsel
(Kundenschaden) Zähler Q3 4 | 102,80 € (netto) |
| 2. Wasserzählerwechsel
(Kundenschaden) Zähler Q3 10 | 123,36 € (netto) |
| 3. Wasserzählerwechsel
(Kundenschaden) Zähler ab Q3 16 | 154,21 € (netto) |
| 4. Wasserzählerausbau bzw. -einbau
bei Kündigung | 51,40 € (netto) |
| 5. Sperrung des Anschlusses
wegen Zahlungsverzug | 102,80 € (netto) |
| 6. Gebühr für Technisches Personal
je angefangene halbe Stunde | 51,40 €/Std. (netto) |
| 7. Gebühr für Technische Klärung
je einzelne Klärung | 134,58 € (netto) |
| 8. Gebühr für das Einholen
von Leitungsauskünften | 44,86 € (netto) |
| 9. Gebühr für das Einrichten
der Baustelle inkl. Absicherung: | 233,64 € (netto) |
| 10. Einsatz des Minibaggers | 34,58 €/Std. (netto) |
| 11. Einsatz der FlurförderTechnik (FFT) | 73,83 €/Std. (netto) |
| 12. Nutzung des PE-Schweißgerätes –
je Einsatz | 9,35 € (netto) |
| 13. Nutzung des Einfriergerätes –
je Einsatz | 9,35 € (netto) |
| 14. Einsatz des Bodenverdichters | 14,02 €/Std. (netto) |
| 15. Gebühr für die Erstellung
einer Anschlussskizze | 51,40 € (netto) |
| 16. Gebühr
für eine berichtigte Verbrauchsabrechnung
bei Korrektur der Ablesedaten vom Kunden | 23,36 € (netto) |
| 17. Gebühr für die Abstellung
der Funkfunktion des Wasserzählers
auf Kundenwunsch | 116,82 € (netto) |
| 18. Gebühr für die Einzelauswertung
des Wasserzählers mit Beratung
auf Kundenwunsch | 89,72 €/Std. (netto) |

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Zusätzlich zu den Gebühren für Kostenersatz und weitere Ersatzansprüche des Zweckverbandes wird die Umsatzsteuer gemäß § 24 gesondert ausgewiesen und erhoben.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des WAZV „Ziesar“ vom 01.01.2023 (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ziesar, den 08.12.2025

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. 6/2025 vom 08.12.2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 8 veröffentlicht. Sie kann während der Sprechzeiten im Büro des WAZV „Ziesar“, Breite Straße 15, 14828 Görzke, eingesehen werden.

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

gez. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“ (WAZV „Ziesar“)

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77), hat die Verbandsversammlung des WAZV „Ziesar“ in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“, beschlossen am 16.09.2008, genehmigt mit Schreiben vom 03.11.2008 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 13, vom 26.11.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.06.2020 wird wie folgt geändert:

- Der **§ 2 (2) Aufgaben des Zweckverbandes** entfällt
- Der **§ 2 (5) Verbandsversammlung** wird wie folgt gefasst:

Eine Änderung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verbandsaufgaben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung (§ 31 Abs. 2 GKG). Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, allgemeine Ver- oder Entsorgungsbedingungen sowie Beschlüsse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- Die **Anlage 1 zur Verbandssatzung des WAZV „Ziesar“** wird wie folgt gefasst:

Amtliche Bekanntmachungskästen (§ 16 (4) Satz 2 der Verbandssatzung)

Buckautal

Ortsteil Buckau:

- Buckauer Straße 9, Büro des Bürgermeisters
- Pramsdorfer Straße 28

Ortsteil Dretzen:

- Dretzen 10

Ortsteil Steinberg:

- vor der Kirche, gegenüber Haus Steinberg 8

Görzke

- Breite Straße 15, vor dem Gemeindebüro
- Weinbergstraße 15 (Lebensmittelmart)
- Wiesenburger Straße 6

Ortsteil Hohenlobbese:

- Dorfstraße 1

Gemeindeteil Wutzow:

- Dorfplatz

Gemeindeteil Börnecke:

- Neue Straße, vor dem Grundstück Nr. 10

Gemeindeteil Dangelsdorf:

- Benkener Straße 2, an der Kreuzung

Gräben

- Büro des Bürgermeisters, Hauptstraße 78

Gemeindeteil Dahlen:

- Dorfstraße, Gemeindeteil Dahlen

Ortsteil Rottstock:

- Dorfstraße Bushaltestelle

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Ziesar

- Breiter Weg 32, vor dem Rathaus
- Schopisdorfer Chaussee 13
- Mühlentor 16, Haus Friedrich des Großen
- Bahnhofstraße 11

Ortsteil Bücknitz:

- Dorfstraße 59, Büro des Ortsvorstehers

Ortsteil Glienecke:

- Dorfstraße 4, Buswartehalle

Gemeindeteil Grebs:

- Grebs Nr. 4, Buswartehalle

Ortsteil Köpernitz:

- Dorfstraße 17a, Gemeindehaus

Wenzlow

- Am Feuerwehrgerätehaus

Gemeindeteil Grüningen:

- Grüninger Dorfstraße 35 a

Ortsteil Boecke:

- Dorfstraße 1

Wollin

- An der Feuerwehr
- Dr. Richard-Sorge-Straße, Schule
- Schulstraße, Nr. 11

Gemeindeteil Brückermark:

- Dorfplatz

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ziesar, den 08.12.2025

Ziesar, den 08.12.2025

gez. Gericke
Verbandsvorsteher

gez. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung zu den Beschlüssen Nr. 18/2025 und 19/2025 vom 01.12.2025 der Gemeindevertretung Görzke

Die Gemeindevertretung Görzke beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltes der Gemeinde Görzke für das Jahr 2021 sowie die Entlastung des Amtsdirektors. Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft. Eine Entlastung des Amtsdirektors wird abschließend empfohlen.

Görzke, 01.12.2025

Görzke, 01.12.2025

Ziesar, 03.12.2025

Eilzer
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Marohn
Gemeindevertreterin

Gericke
Amtsdirektor

(Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 8 Ja-Stimmen)

Es wird bekannt gemacht, dass jeder während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Ziesar, Kämmererei, Mühlentor 15A, Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen kann.

Ziesar, 12.12.2025

Gericke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung zu den Beschlüssen Nr. 14/2025 und 15/2025 vom 04.12.2025 der Gemeindevertretung Wollin

Die Gemeindevertretung Wollin beschließt den geprüften Jahresabschluss des Haushaltes der Gemeinde Wollin für das Jahr 2021 sowie die Entlastung des Amtsdirektors. Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft. Eine Entlastung des Amtsdirektors wird abschließend empfohlen.

Wollin, 04.12.2025

Wollin, 04.12.2025

Ziesar, 08.12.2025

Haase
ehrenamtl. Bürgermeister

Hübscher
Gemeindevertreter

Gericke
Amtsdirektor

(Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 6 Ja-Stimmen)

Es wird bekannt gemacht, dass jeder während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Ziesar, Kämmererei, Mühlentor 15A, Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen kann.

Ziesar, 12.12.2025

Gericke
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. 20 vom 15.12.2025 der Stadtverordnetenversammlung Ziesar

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Ziesar wird öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt während der Öffnungszeiten im Tourismus-Büro der Stadt Ziesar, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ziesar, 12.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Ziesar für die Überlassung von Veranstaltungsräumlichkeiten und -plätzen

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Fassung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar am **15.12.2025** folgende Benutzungs- und Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Benutzer der nachfolgend genannten Veranstaltungsräumlichkeiten und Plätze.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten und Plätze besteht nicht.
Räumlichkeiten der Stadt Ziesar können im Katastrophenfall (auch zum Zweck der Pandemiebekämpfung) und zur Gefahrenabwehr kostenlos zur Nutzung überlassen werden.
Wird eine Nutzungsdauer von 4 Wochen überschritten oder kollidiert die Nutzung mit anderen vertraglich bereits gebundenen Nutzungen, sind für diesen Zweck alternative Räume zu nutzen.
Die Stadt Ziesar unterhält folgende öffentliche Räumlichkeiten und Plätze zum Zwecke der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger:
 - einen Saal, mit anliegender Teeküche sowie Garderobe und Toiletten am Museum mit einer Aufnahmekapazität von 99 Sitzplätzen, (Glassaal)
 - einen Saal, mit Küche und Toiletten im Verwaltungsgebäude des Amtes Ziesar, mit einer Aufnahmekapazität von 100 Sitzplätzen, (Burgsaal)
 - einen kleineren Versammlungsraum (24 Sitzplätze), mit integrierter Küche und anliegenden Toiletten, Außenanlagen (Burgcafe)
 - die Freifläche im Burghof mit Toilettenanlage am Museum
 - den Parkplatz
 - den Burgpark
 - die Grünfläche am Spielplatz

Der Saal am Museum (Glassaal) wird nicht für Familienfeiern zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten vor diesem Saal können jedoch für kleinere „Beglückwünschungsempfänge“ im Zusammenhang mit Eheschließungen gemietet werden.
2. Die Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten im Sinne des § 1 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Er muss spätestens 14 Tage vor Benutzungsbeginn beim Amt Ziesar eingegangen sein. Der Antrag muss Angaben über den Benutzungszweck, Beginn und Dauer der Be-

nutzung und Anzahl der teilnehmenden Personen enthalten. Der Antrag ist Grundlage für den Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt durch das Tourismusbüro der Stadt Ziesar (Burgmuseum)

§ 2

Nutzungsordnung

1. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für Schäden und Verluste, die während seiner Nutzungszeit an Einrichtungsgegenstände oder am Gebäude oder den Außenanlagen, durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden, gegenüber der Stadt Ziesar. Der Benutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Ziesar, Tourismusbüro, anzuzeigen.
Die Stadt Ziesar gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung, den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld u.a. Wertsachen gegenüber dem Benutzer.
2. Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung und Übergabe der Schlüssel erkennt der Benutzer die Hausordnung an, beachtet die Brandschutzbestimmungen und trägt dafür Sorge, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird.
Der Benutzer darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehenen Benutzung beteiligen.
3. Nach der vereinbarten Nutzungsdauer sind die genutzten Räumlichkeiten besenrein, insbesondere die Toiletten gewischt, an den Vermieter zu übergeben. Alternativ wird eine Reinigungspauschale in Höhe von **100,00 € je Nutzungseinheit** angeboten.
4. Für die Nutzung der Außenanlagen gem. § 1 werden dem Nutzer die anfallenden Betriebskosten entsprechend Ablesung und den z. Zt. gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
5. Mit dem Empfang der Schlüssel ist pro Veranstaltung eine Kautions in Höhe von **100,00 €** zu entrichten.
Für alle Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht ist eine Kautions in Höhe von **800,00 €** zu entrichten.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der Veranstaltungsmöglichkeiten gem. § 1 erhebt die Stadt Ziesar Gebühren.
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Gebührenschuldner ist der Benutzer gemäß Nutzungsvertrag.

Folgende Benutzergebühren werden erhoben:

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Saal am Museum (Glassaal) einschl. Benutzung der Nebenräume	
Für die Ganztagsnutzung	150,00 €/Tag
Für Halbtagsnutzung (Konferenzen, Dienstberatungen, etc.) für die 1. Stunde	50,00 €/Std
Je weitere angefangene Stunde	15,00 €/Std
Backstage	50,00 €/Tag
Nebenräume für Beglückwünschungsempfänge im Zusammenhang mit Eheschließungen	25,00 €/Tag
Heizkostenpauschale Oktober – März	50,00 €

Saal im Verwaltungsgebäude (Burgsaal) einschl. Benutzung der Nebenräume	
Für die Ganztagsnutzung	250,00 €/Tag
Vor- und Nachbereitungszeiten	100,00 €/Tag
Für Halbtagsnutzung (Konferenzen, Dienstberatungen, etc.) für die 1. Stunde	50,00 €/Std
Je weitere angefangene Stunde	25,00 €/Std
Backstage	50,00 €/Tag
Pauschale Geschirrnutzung je Veranstaltung	50,00 €
Heizkostenpauschale von Oktober – März	50,00 €

Kleiner Versammlungsraum (Burgcafe) einschl. Benutzung der Nebenräume	
Für die Ganztagsnutzung	75,00 €/Tag
Vor- und Nachbereitungszeiten	25,00 €/Std
Für Kurzveranstaltungen (Konferenzen, etc.)	30,00 €/Std
Je weitere angefangene Stunde	10,00 €/Std
Heizkostenpauschale von Oktober bis März	30,00 €

Ausleihe von Stuhlhussen	
Gebühr bei Rückgabe im nicht gereinigten Zustand	8,00 €/Stk
Gebühr bei Rückgabe im gereinigten Zustand	3,00 €/Stk

Veranstaltungen auf dem Burggelände	
Freifläche Burghof	300,00 €/Tag
Freifläche Parkplatz	250,00 €/Tag
Burgpark	100,00 €/Tag
Grünfläche am Spielplatz	50,00 €/Tag
Toiletten Glassaal oder Verwaltungsgebäude	75,00 €/Tag

**§ 4
Sondernutzungen**

Für Nutzungen durch professionelle Veranstalter (Gewinnerzielungsabsicht) wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen, Die Nutzungsgebühr richtet sich dann individuell nach Art der Nutzung und Inanspruchnahme.

**§ 5
Gebührenbefreiung**

Für Veranstaltungen der Stadt Ziesar, des Amtes und der Kirchengemeinden der Stadt Ziesar und der Vereine der Stadt Ziesar werden keine Gebühren erhoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Die Satzung vom 13.12.2023 tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Ziesar, 15.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen**Bekanntmachungsanordnung
zum Beschluss Nr. 1/11/2025 vom 27.11.2025 der Gemeindevertretung Wenzlow**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wenzlow wird öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Ziesar, Zimmer 104, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar sowie zu den Sprechzeiten im Büro des Bürgermeisters zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ziesar, 12.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

**Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe
in der Gemeinde Wenzlow
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]); i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenzlow in ihrer Sitzung am 27.11.2025 die Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten
- § 18 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 27 Einebnung/Entfernung

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- § 28 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich**

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Wenzlow im Folgenden – Gemeinde – genannt.

Die Gemeinde unterhält den

- Friedhof in Wenzlow,
- Friedhof im OT Boecke,
- Friedhof im Gemeindeteil Grüningen

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Gemeinde werden durch das Amt Ziesar, Mühlentor 15 A in 14793 Ziesar, im Folgenden – Friedhofsverwaltung- genannt, wahrgenommen.

§ 2**Friedhofszweck**

- 1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen und in diesem Rahmen der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- 3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 1. Einwohner der Gemeinde waren,
 2. früherer Einwohner der Gemeinde waren,
 3. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 4. eine persönliche Bindung zur Gemeinde bestanden hat bzw. eine persönliche Bindung des Bestattungspflichtigen zur Gemeinde besteht.
- 4) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann, aus überwiegend öffentlichem Interesse, ganz oder teilweise gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine gleichwertige andere Grabstätte, auch auf einem anderen kommunalen Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten können, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3) Das Nutzungsrecht entspricht mindestens der Dauer der Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Dies gilt nicht für anonyme Urngemeinschaftsanlagen.
- 4) Der Erwerber der Grabstätte ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter.
- 5) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Einzelperson übertragen werden.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Ist im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt worden, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Enkel,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der Gruppe c)–i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind täglich geöffnet. Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit von 6.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beschränken.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- 3) Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Trauerhallen und die Nebenanlage der Friedhöfe.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung von Mitarbeitern der Gemeinde sind zu befolgen. Wer gegen die Ordnungsvorschriften dieser Satzung handelt oder Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes und zugelassener Gewerbetreibender, zu befahren,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu verkaufen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle auf dem Friedhof abzulegen,
 - h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
 - i. zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören,
 - j. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen,
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- 6) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Dritte haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- 1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeführt werden, die dem Zwecke der Friedhöfe dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- 2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Dies umfasst auch die anliegenden Medien. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm, ausgeführt werden.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Alle Arbeiten sind unter der Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche störenden Arbeiten verboten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Termine für die Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen festgesetzt.
- 5) Die Bestattungen erfolgen nicht an Sonn-, Fest- und Feiertagen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge und Urnen

- 1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird nur vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten mit der Bestattung beauftragt wurde, vorgenommen.
- 2) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen auf der anonymen Urnenstätte (Grüne Wiese) und der Urnengemeinschaftsstätte wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- 3) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.
- 4) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte vorübergehend zu entfernen.
Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber

- eintreten, beseitigt der Nutzungsberechtigte bzw. deren Beauftragter.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden bei erneuter Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschereste tiefergebettet.

§ 11

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 15 Jahre.
- 3) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag kann nur vom jeweils Verantwortlichen gestellt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt.
- 3) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- 4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Erdgemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich unzulässig.
- 5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bzw. einem vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 6) Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- 7) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- 8) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabart	Länge * Breite in Metern
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Wahlgräber für Erdbestattungen für 1 Sarg	2,50 * 0,90 Abstand 0,60
Wahlgräber für Erdbestattungen für 2 Särge	2,50 * 2,50 Abstand 0,60
Urnenreihengräber für 1 Urne	0,60 * 0,60 Abstand 0,30
Urnenwahlgräber für 2 Urnen	0,80 * 0,80 Abstand 0,30
Anonyme Grabstätten für Urnen	0,40 * 0,40
Urnengemeinschaftsstelle mit Namensplatte für 2 Urnen	0,60 * 0,60
Ehrengrabstätten	

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an, einer der Lage nach bestimmten, Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich, Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Aufrechnung der Nutzungsdauer dürfen zusätzlich ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
- Das Abräumen von Reihengräbern ist der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, durch die Friedhofsverwaltung, ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Endwidmung beabsichtigt ist.
- Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und wird mit Bescheid erteilt.
- Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- In unbelegte Wahlgrabstätten für 1 Sarg dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für 2 Särge dürfen bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für Urnen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ca. 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 16

Urnengrabstätten

- Urnengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten in festgelegten Bereichen des Friedhofes für ein, zwei oder mehr (maximal 4) Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind.
- Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - Urnereihengrabstätten (grüne Wiese und Platte)
 - Urnwahlgrabstätten
 - Grabstätten für Erdbestattungen nach § 15 (3)
- Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von

15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

- Urnengemeinschaftsstätten sind Aschegrabstätten, in denen Urnen entweder anonym in der Reihe oder in einer Grabstätte mit einer Namensplatte beigesetzt werden.

§ 17

Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten

- Die Bestattung auf einer Urnengemeinschaftsstätte kann nur auf den bisher vorhandenen ausgewiesenen Flächen erfolgen. Es werden dazu folgende Grabfelder eingerichtet:
 - anonyme Urnenstätte (grüne Wiese)
 - Urnengemeinschaftsstätte (mit Platte)
- Die Trauerfeier sollte so gestaltet werden, dass für die Angehörigen die Möglichkeit besteht, bei der Beisetzung der Urne anwesend zu sein. Dabei sollte gewährleistet sein, dass nur die Person, die die Urne trägt und der Geistliche bzw. Redner das Bestattungsfeld (Grüne Wiese) betreten. Die Blumengebinde sind an der ausgewiesenen Stelle niederzulegen. Nach einer Urnenbeisetzung auf den Urnengemeinschaftsstätten sind die Blumengebinde nach einer angemessenen Zeit zu entfernen. Eine Einlagerung erfolgt nicht.
- Blumengebinde und Grabschmuck sind nur an ausgewiesenen Stellen niederzulegen und werden in angemessener Zeit durch das zuständige Personal entfernt.

§ 18

Ehrengabstätten

- Ehrengabstätten werden von der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ihnen obliegt die Zuerkennung einer Ehrengabstätte. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
- Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Steine sind auf Wahlgrabstätten zugelassen. Grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Grabmalsockel sind erlaubt. Das hierfür verwendete Material muss bezüglich seiner Haltbarkeit dem Material des Grabmales gleichkommen.
 - Nicht zugelassen sind folgende Materialien: Beton, Mauersteine, Glas, gegossene und nicht behandelte

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Zementmasse, Ölfarbanstriche, Inschriften, die der Würde des Friedhofes widersprechen
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 10 Jahren
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 10 Jahre
 - stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c.) Auf Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig; Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten; Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
 - 3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,12 m
 - stehende Grabmale mit rechteckig oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 - c) Auf Urnengemeinschaftsstätten:
 - liegende Namensplatten mit quadratischem Grundriss mit einer Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Mindeststärke 0,08 m
 - 4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1–3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- 2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellantrag vorzulegen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung, Unterhaltung und Pflege

- 1) Für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

anlegen und pflegen oder damit einen Pfleger beauftragen.

- 7) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
Die Herrichtung der Urnengemeinschaftsgräber mit Platte soll unverzüglich erfolgen.
- 8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 10) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden.
- 11) Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe ab 1,50 m sowie Hecken mit einer Höhe über 0,30 m,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege aufgefordert. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und
 - c. Das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

§ 27

Einebnung/Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur entfernt werden, wenn dies der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer der Grabstätten sind diese zu beräumen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

§ 28

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme des Verstorbenen am Tag der Bestattung und zur Durchführung der Trauerfeier. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Friedhofsverwaltung Kenntnis erlangt hat, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
Die Besichtigung des Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

- 1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. sich entgegen § 6 Abs. 3 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 7 dieser Satzung einzuhalten,
 - c. die Ruhefrist nach § 11 nicht einhält,
 - d. gemäß § 12 die Ruhe der Toten stört o. Umbettungen vornimmt,
 - e. entgegen § 17 Abs.3 Grabschmuck jeglicher Art auf dafür nicht vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt,
 - f. entgegen § 20 Grabmale gestaltet,
 - g. entgegen § 21 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen der Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verändert oder provisorische Grabmale länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet.
 - h. Grabmale und sonstige Grabausstattungen gemäß § 23 nicht in Verkehrssicherem Zustand hält,
 - i. die Grabstätte in grober Weise gemäß § 24 vernachlässigt,
 - j. entgegen § 25 die Grabstätte herrichtet, unterhält und pflegt,
 - k. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer entfernt,
 - l. entgegen § 27 Abs. 2 Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer nicht beräumt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen**§ 32****Übergangsvorschriften**

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Belegung und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Wenzlow vom 11.03.1999 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Boecke vom 19.04.2001 außer Kraft.

Ziesar, 01.12.2025

gez. Gericke
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung**zum Beschluss Nr. 14/2025 vom 01.12.2025 der Gemeindevertretung Görzke**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Görzke wird öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Ziesar, Zimmer 104, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar sowie zu den Sprechzeiten im Büro der Bürgermeisterin zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ziesar, 12.12.2025

gez. Gericke
Amtsdirektor

**Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe
in der Gemeinde Görzke
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]); i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), beschließt die Gemeinde Görzke in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 27 Einebnung/Entfernung

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- § 28 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Görzke im Folgenden – Gemeinde – genannt.

Die Gemeinde unterhält den

- Friedhof in Görzke,
- Friedhof im OT Hohenlobbese,

Der Friedhof im OT Hohenlobbese steht im Eigentum der evangelischen Kirche und wird durch Vertrag von der Amtsverwaltung verwaltet. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Gemeinde werden durch das Amt Ziesar, Mühlentor 15 A in 14793 Ziesar, im Folgenden – Friedhofsverwaltung- genannt, wahrgenommen.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen und in diesem Rahmen der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- 3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 1. Einwohner der Gemeinde waren,
 2. früherer Einwohner der Gemeinde waren,
 3. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 4. eine persönliche Bindung zur Gemeinde bestanden hat bzw. eine persönliche Bindung des Bestattungspflichtigen zur Gemeinde besteht.
- 4) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann, aus überwiegend öffentlichem Interesse, ganz oder teilweise gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine gleichwertige andere Grabstätte, auch auf einem anderen kommunalen Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten können, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- 3) Das Nutzungsrecht entspricht mindestens der Dauer der Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Dies gilt nicht für anonyme Urnengemeinschaftsanlagen.
- 4) Der Erwerber der Grabstätte ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter.
- 5) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Einzelperson übertragen werden.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Ist im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt worden, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Enkel,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der Gruppe c)–i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind täglich geöffnet. Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit von 6.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beschränken.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- 3) Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Trauerhallen und die Nebenanlage der Friedhöfe.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung von Mitarbeitern der Gemeinde sind zu befolgen. Wer gegen die Ordnungsvorschriften dieser Satzung handelt oder Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes und zugelassener Gewerbetreibender, zu befahren,
 - b Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu verkaufen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen, außer zu privaten Zwecken,
 - e Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- g Abraum und Abfälle auf dem Friedhof abzulegen,
 - h Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
 - i zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören,
 - j die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen,
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
 - 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - 6) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Dritte haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- 1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeführt werden, die dem Zwecke der Friedhöfe dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- 2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Dies umfasst auch die anliegenden Medien.
Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm, ausgeführt werden.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Alle Arbeiten sind unter der Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche störenden Arbeiten verboten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Termine für die Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen festgesetzt.
- 5) Die Bestattungen erfolgen nicht an Sonn-, Fest- und Feiertagen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge und Urnen

- 1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird nur vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten mit der Bestattung beauftragt wurde, vorgenommen.
- 2) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen auf der anonymen Urnenstätte (Grüne Wiese) und der Urnengemeinschaftsstätte wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- 3) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.
- 4) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Nutzungsberechtigte bzw. deren Beauftragter.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden bei erneuter Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschereste tiefergebetet.

§ 11

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 15 Jahre.
- 3) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag kann nur vom jeweils Verantwortlichen gestellt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt.
- 3) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- 4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Erdgemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich unzulässig.
- 5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bzw. einem vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 6) Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- 7) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 8) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

**§ 13
Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabart	Länge * Breite in Metern
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Wahlgräber für Erdbestattungen für 1 Sarg	2,50 * 0,90 Abstand 0,60
Wahlgräber für Erdbestattungen für 2 Säрге	2,50 * 2,50 Abstand 0,60
Urnenreihengräber für 1 Urne	0,60 * 0,60 Abstand 0,30
Urnenwahlgräber für 2 Urnen	0,80 * 0,80 Abstand 0,30
Anonyme Grabstätten für Urnen	0,40 * 0,40
Urnengemeinschaftsstelle mit Namensplatte für 2 Urnen	0,60 * 0,60
Ehrengrabstätten	

- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an, einer der Lage nach bestimmten, Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich, Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Aufrechnung der Nutzungsdauer dürfen zusätzlich ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
- 3) Das Abräumen von Reihengräbern ist der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, durch die Friedhofsverwaltung, ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte

- möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Endwidmung beabsichtigt ist.
- 2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und wird mit Bescheid erteilt.
- 3) Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- 4) In unbelegte Wahlgrabstätten für 1 Sarg dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für 2 Säрге dürfen bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für Urnen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ca. 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

**§ 16
Urnengrabstätten**

- 1) Urnengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten in festgelegten Bereichen des Friedhofes mit ein, zwei oder mehr (maximal 4) Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind.
- 2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese und Platte)
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Grabstätten für Erdbestattungen nach § 15 (3)
- 3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- 5) Urnengemeinschaftsstätten sind Aschengrabstätten, in denen Urnen entweder anonym in der Reihe oder in einer Grabstätte mit einer Namensplatte beigesetzt werden.

**§ 17
Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten**

- 1) Die Bestattung auf einer Urnengemeinschaftsstätte kann nur auf den bisher vorhandenen ausgewiesenen Flächen erfolgen. Es werden dazu folgende Grabfelder eingerichtet:
 - anonyme Urnenstätte (grüne Wiese)
 - Urnengemeinschaftsstätte
- 2) Die Trauerfeier sollte so gestaltet werden, dass für die Angehörigen die Möglichkeit besteht bei der Beisetzung der Urne anwesend zu sein. Dabei sollte gewährleistet sein, dass nur die Person, die die Urne trägt und der Geistliche bzw. Redner das Bestattungsfeld (Grüne Wiese) betreten. Die Blumengebinde sind an der ausgewiesenen Stelle niederzulegen. Nach einer Urnenbeisetzung auf den Urnengemeinschaftsstätten sind die Blumengebinde nach einer angemessenen Zeit zu entfernen. Eine Einlagerung erfolgt nicht.
- 3) Blumengebinde und Grabschmuck sind nur an ausgewiesenen Stellen niederzulegen und werden in angemessener Zeit durch das zuständige Personal entfernt.

**§ 18
Ehrengrabstätten**

- 1) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ihnen obliegt die Zuerkennung einer

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Ehrengrabstätte. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.

- 2) Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Steine sind auf Wahlgrabstätten zugelassen. Grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Grabmalsockel sind erlaubt. Das hierfür verwendete Material muss bezüglich seiner Haltbarkeit dem Material des Grabmales gleichkommen.
 2. Nicht zugelassen sind folgende Materialien: Beton, Mauersteine, Glas, gegossene und nicht behandelte Zementmasse, Ölfarbanstriche, Inschriften, die der Würde des Friedhofes widersprechen
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 10 Jahren
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 10 Jahre
 - stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c.) Auf Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale
 - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

- 3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,12 m
 - stehende Grabmale mit rechteckig oder rundem Grundriss max. 0,40m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 - c) Auf Urnengemeinschaftsstätten:
 - liegende Namensplatten mit quadratischem Grundriss mit einer Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Mindeststärke 0,08 m
- 4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1–3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- 2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellantrag vorzulegen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung, Unterhaltung und Pflege

- 1) Für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Pfleger beauftragen.
- 7) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
Die Herrichtung der Urnengemeinschaftsgräber mit Platte soll unverzüglich erfolgen.
- 8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 10) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden.
- 11) Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe ab 1,50 m sowie Hecken mit einer Höhe über 0,30 m,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- 3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege aufgefordert. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a. die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen,
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und
 - c. Das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

§ 27

Eibebnung/Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur entfernt werden, wenn dies der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer der Grabstätten sind diese zu beräumen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

§ 28

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme des Verstorbenen am Tag der Bestattung und zur Durchführung der Trauerfeier. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Friedhofsverwaltung Kenntnis erlangt hat, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
Die Besichtigung des Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. sich entgegen § 6 Abs. 3 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 7 dieser Satzung einzuhalten,
 - c. die Ruhefrist nach § 11 nicht einhält,
 - d. gemäß § 12 die Ruhe der Toten stört o. Umbettungen vornimmt,
 - e. entgegen § 17 Abs.3 Grabschmuck jeglicher Art auf dafür nicht vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt,
 - f. entgegen § 20 Grabmale gestaltet,
 - g. entgegen § 21 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen der Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verändert oder provisorische Grabmale länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet.
 - h. Grabmale und sonstige Grabausstattungen gemäß § 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - i. die Grabstätte in grober Weise gemäß § 24 vernachlässigt,
 - j. entgegen § 25 die Grabstätte herrichtet, unterhält und pflegt,

- k. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer entfernt,
 - l. entgegen § 27 Abs. 2 Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer nicht beräumt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 32 Übergangsvorschriften

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Belegung und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Görzke vom 14.11.2011 außer Kraft.

Ziesar, 02.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung zum Beschluss Nr. 16/2025 vom 04.12.2025 der Gemeindevertretung Wollin

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Wollin wird öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Ziesar, Zimmer 104, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar sowie zu den Sprechzeiten im Büro des Bürgermeisters zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ziesar, 12.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe in der Gemeinde Wollin (Friedhofsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]); i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), beschließt die Gemeinde Wollin in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die Friedhofsatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 27 Einebnung/Entfernung

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- § 28 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Wollin im Folgenden – Gemeinde – genannt.

Die Gemeinde unterhält den

- Friedhof in Wollin,
- Friedhof in Brückermark,

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Gemeinde werden durch das Amt Ziesar, Mühlentor 15 A in 14793 Ziesar, im Folgenden – Friedhofsverwaltung- genannt, wahrgenommen.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen und in diesem Rahmen der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- 3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 1. Einwohner der Gemeinde waren,
 2. früherer Einwohner der Gemeinde waren,

3. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 4. eine persönliche Bindung zur Gemeinde bestanden hat bzw. eine persönliche Bindung des Bestattungspflichtigen zur Gemeinde besteht.
- 4) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann, aus überwiegend öffentlichem Interesse, ganz oder teilweise gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine gleichwertige andere Grabstätte, auch auf einem anderen kommunalen Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten können, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3) Das Nutzungsrecht entspricht mindestens der Dauer der Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Dies gilt nicht für anonyme Urnengemeinschaftsanlagen.
- 4) Der Erwerber der Grabstätte ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter.
- 5) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Einzelperson übertragen werden.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Ist im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt worden, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Enkel,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der Gruppe c)–i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind täglich geöffnet. Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit von 6.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beschränken.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- 3) Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Trauerhallen und die Nebenanlage der Friedhöfe.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung von Mitarbeitern der Gemeinde sind zu befolgen. Wer gegen die Ordnungsvorschriften dieser Satzung handelt oder Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes und zugelassener Gewerbetreibender, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu verkaufen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwenden, außer zu privaten Zwecken,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle auf dem Friedhof abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
 - h) zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören,
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen,
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- 6) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Dritte haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- 1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeführt werden, die dem Zwecke der Friedhöfe dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- 2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Dies umfasst auch die anliegenden Medien.
Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm, ausgeführt werden.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Alle Arbeiten sind unter der Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche störenden Arbeiten verboten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Termine für die Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen festgesetzt.
- 5) Die Bestattungen erfolgen nicht an Sonn-, Fest- und Feiertagen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge und Urnen

- 1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird nur vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten mit der Bestattung beauftragt wurde, vorgenommen.
- 2) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen auf der anonymen Urnenstätte (Grüne Wiese) und der Urnengemeinschaftsstätte wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- 3) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 4) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Nutzungsberechtigte bzw. deren Beauftragter.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden bei erneuter Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschereste tiefergebetet.

**§ 11
Ruhezeit**

- 1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 15 Jahre.
- 3) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

**§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag kann nur vom jeweils Verantwortlichen gestellt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt.
- 3) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- 4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Erdgemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich unzulässig.
- 5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bzw. einem vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 6) Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- 7) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- 8) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten umgebetet werden.
- 9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

**§ 13
Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabart	Länge * Breite in Metern
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Wahlgräber für Erdbestattungen für 1 Sarg	2,50 * 0,90 Abstand 0,60
Wahlgräber für Erdbestattungen für 2 Särge	2,50 * 2,50 Abstand 0,60

Grabart	Länge * Breite in Metern
Urnenreihengräber für 1 Urne	0,60 * 0,60 Abstand 0,30
Urnenwahlgräber für 2 Urnen	0,80 * 0,80 Abstand 0,30
Anonyme Grabstätten für Urnen	0,40 * 0,40
Urnengemeinschaftsstelle mit Namensplatte für 2 Urnen	0,60 * 0,60
Ehrengabstätten	

- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an, einer der Lage nach bestimmten, Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich, Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Aufrechnung der Nutzungsdauer dürfen zusätzlich ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
- 3) Das Abräumen von Reihengräbern ist der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, durch die Friedhofsverwaltung, ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Endwidmung beabsichtigt ist.
- 2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und wird mit Bescheid erteilt.
- 3) Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- 4) In unbelegte Wahlgrabstätten für 1 Sarg dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für 2 Särge dürfen bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für Urnen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ca. 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

**§ 16
Urnengrabstätten**

- 1) Urnengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten in festgelegten Bereichen des Friedhofes mit ein, zwei oder mehr (maximal 4) Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese und Platte)
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Grabstätten für Erdbestattungen nach § 15 (3)
- 3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- 5) Urnengemeinschaftsstätten sind Aschengrabstätten, in denen Urnen entweder anonym in der Reihe oder in einer Grabstätte mit einer Namensplatte beigesetzt werden.

§ 17

Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten

- 1) Die Bestattung auf einer Urnengemeinschaftsstätte kann nur auf den bisher vorhandenen ausgewiesenen Flächen erfolgen. Es werden dazu folgende Grabfelder eingerichtet:
 - anonyme Urnenstätte (grüne Wiese)
 - Urnengemeinschaftsstätte
- 2) Die Trauerfeier sollte so gestaltet werden, dass für die Angehörigen die Möglichkeit besteht, bei der Beisetzung der Urne anwesend zu sein. Dabei sollte gewährleistet sein, dass nur die Person, die die Urne trägt und der Geistliche bzw. Redner das Bestattungsfeld (Grüne Wiese) betreten. Die Blumengebinde sind an der ausgewiesenen Stelle niederzulegen. Nach einer Urnenbeisetzung auf den Urnengemeinschaftsstätten sind die Blumengebinde nach einer angemessenen Zeit zu entfernen. Eine Einlagerung erfolgt nicht.
- 3) Blumengebinde und Grabschmuck sind nur an ausgewiesenen Stellen niederzulegen und werden in angemessener Zeit durch das zuständige Personal entfernt.

§ 18

Ehrengrabstätten

- 1) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ihnen obliegt die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
- 2) Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche,

unbearbeitete bruchraue Steine sind auf Wahlgrabstätten zugelassen. Grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.

- b. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Grabmalssockel sind erlaubt. Das hierfür verwendete Material muss bezüglich seiner Haltbarkeit dem Material des Grabmales gleichkommen.
 2. Nicht zugelassen sind folgende Materialien:
Beton, Mauersteine, Glas, gegossene und nicht behandelte Zementmasse, Ölfarbanstriche, Inschriften, die der Würde des Friedhofes widersprechen
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 10 Jahren
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 10 Jahre
 - stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c. Auf Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig; Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- 3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,12 m
 - stehende Grabmale mit rechteckig oder rundem Grundriss max. 0,40m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 - c) Auf Urnengemeinschaftsstätten:
 - liegende Namensplatten mit quadratischem Grundriss mit einer Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Mindeststärke 0,08 m
- 4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1–3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- 2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellenantrag vorzulegen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung, Unterhaltung und Pflege

- 1) Für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes,

dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- 4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Pfleger beauftragen.
- 7) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
Die Herrichtung der Urnengemeinschaftsgräber mit Platte soll unverzüglich erfolgen.
- 8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 10) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden.
- 11) Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe ab 1,50 m sowie Hecken mit einer Höhe über 0,30 m,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege aufgefordert. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und
 - c. Das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

§ 27

Einebnung/Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur entfernt werden, wenn dies der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer der Grabstätten sind diese zu beräumen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

§ 28

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme des Verstorbenen am Tag der Bestattung und zur Durchführung der Trauerfeier. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Friedhofsverwaltung Kenntnis erlangt hat, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
Die Besichtigung des Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

- 1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. sich entgegen § 6 Abs. 3 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 7 dieser Satzung einzuhalten,
 - c. die Ruhefrist nach § 11 nicht einhält,
 - d. gemäß § 12 die Ruhe der Toten stört o. Umbettungen vornimmt,
 - e. entgegen § 17 Abs.3 Grabschmuck jeglicher Art auf dafür nicht vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt,
 - f. entgegen § 20 Grabmale gestaltet,
 - g. entgegen § 21 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen der Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verändert oder provisorische Grabmale länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet.
 - h. Grabmale und sonstige Grabausstattungen gemäß § 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - i. die Grabstätte in grober Weise gemäß § 24 vernachlässigt,
 - j. entgegen § 25 die Grabstätte herrichtet, unterhält und pflegt,
 - k. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer entfernt,
 - l. entgegen § 27 Abs. 2 Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer nicht beräumt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 32

Übergangsvorschriften

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Belegung und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wollin vom 08.05.2001 sowie die 1. Änderung vom 26.2.2014 außer Kraft.

Ziesar, 08.12.2025

gez. Gericke
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr. 21 vom 15.12.2025 der Stadtverordnetenversammlung Ziesar

Die Friedhofssatzung der Stadt Ziesar wird öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Ziesar, Zimmer 104, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar sowie zu den Sprechzeiten im Büro des Bürgermeisters zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ziesar, 12.12.2025

gez. Gericke
 Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe in der Stadt Ziesar (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert am 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]); i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar in ihrer Sitzung am 15.12.2025 die Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten
- § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichtung, Unterhaltung und Pflege
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 27 Einebnung/Entfernung

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- § 28 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe, einschließlich der Trauerhallen der Stadt Ziesar, im Folgenden – Stadt – genannt.

Die Stadt unterhält den

- Friedhof in Ziesar,
- Friedhof im OT Köpernitz,
- Friedhof im OT Bücknitz,
- Friedhof im OT Glienecke und den
- Friedhof im Gemeindeteil Grebs

Der Friedhof im OT Glienecke steht im Eigentum der evangelischen Kirche und wird durch Vertrag von der Amtsverwaltung verwaltet.

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung für die Stadt werden durch das Amt Ziesar, Mühlentor 15A in 14793 Ziesar, im Folgenden – Friedhofsverwaltung – genannt, wahrgenommen.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen und in diesem Rahmen der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- 3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben
 1. Einwohner der Stadt waren,
 2. früherer Einwohner der Stadt waren,
 3. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 4. eine persönliche Bindung zur Stadt bestanden hat bzw. eine persönliche Bindung des Bestattungspflichtigen zur Stadt besteht.
- 4) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Stadt zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann, aus überwiegend öffentlichem Interesse, ganz oder teilweise gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine gleichwertige andere Grabstätte, auch auf einem anderen kommunalen Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten können, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Begriffsbestimmungen/Grundsätzliches

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3) Das Nutzungsrecht entspricht mindestens der Dauer der Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Dies gilt nicht für anonyme Urnengemeinschaftsanlagen.
- 4) Der Erwerber der Grabstätte ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter.
- 5) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Stadt auf eine andere Einzelperson übertragen werden.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Ist im Fall des Ablebens des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt worden, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Stiefkinder,
 - e. auf die Enkel,
 - f. auf die Eltern,
 - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der Gruppe c)–i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind täglich geöffnet. Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit von 6.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beschränken.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- 3) Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Trauerhallen und die Nebenanlage der Friedhöfe.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung von Mitarbeitern der Stadt sind zu befolgen. Wer gegen die Ordnungsvorschriften dieser Satzung handelt oder Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes und zugelassener Gewerbetreibender, zu befahren,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu verkaufen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle auf dem Friedhof abzulegen,
 - h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
 - i. zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören,
 - j. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen,
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
 - 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - 6) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Dritte haftet die Stadt nicht.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- 1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeführt werden, die dem Zwecke der Friedhöfe dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- 2) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Dies umfasst auch die anliegenden Medien.
Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm, ausgeführt werden.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.
Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Alle Arbeiten sind unter der Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche störenden Arbeiten verboten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Termine für die Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen festgesetzt.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 5) Die Bestattungen erfolgen nicht an Sonn-, Fest- und Feiertagen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

**§ 9
Särge und Urnen**

- 1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**§ 10
Ausheben der Gräber**

- 1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird nur vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, welches vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten mit der Bestattung beauftragt wurde, vorgenommen.
- 2) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen auf der anonymen Urnenstätte (Grüne Wiese) und der Urnengemeinschaftsstätte wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- 3) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.
- 4) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Nutzungsberechtigte bzw. deren Beauftragter.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden bei erneuter Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschereste tiefergebettet.

**§ 11
Ruhezeit**

- 1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 15 Jahre.
- 3) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

**§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag kann nur vom jeweils Verantwortlichen gestellt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt.
- 3) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- 4) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Erdgemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich unzulässig.
- 5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung bzw. einem vom Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

- 6) Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- 7) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- 8) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

**§ 13
Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabart	Länge * Breite in Metern
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Lebensjahre	2,50 * 1,50
Wahlgräber für Erdbestattungen für 1 Sarg	2,50 * 0,90 Abstand 0,60
Wahlgräber für Erdbestattungen für 2 Särge	2,50 * 2,50 Abstand 0,60
Urnenreihengräber für 1 Urne	0,60 * 0,60 Abstand 0,30
Urnenwahlgräber für 2 Urnen	0,80 * 0,80 Abstand 0,30
Anonyme Grabstätten für Urnen	0,40 * 0,40
Urnengemeinschaftsstelle mit Namensplatte für 2 Urnen	0,60 * 0,60
Ehrengrabstätten	

- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an, einer der Lage nach bestimmten, Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich, Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Aufrechnung der Nutzungsdauer dürfen zusätzlich ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
- 3) Das Abräumen von Reihengräbern ist der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten, durch die Friedhofsverwaltung, ist 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechtes für die

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Endwidmung beabsichtigt ist.

- 2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und wird mit Bescheid erteilt.
- 3) Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- 4) In unbelegte Wahlgrabstätten für 1 Sarg dürfen bis zu 4 Urnen beige-
setzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für 2 Säрге dürfen bis zu 8 Urnen beige-
setzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten für Urnen
dürfen bis zu 4 Urnen beige-
setzt werden.
- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsbere-
chtigte ca. 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne
weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 16

Urnengrabstätten

- 1) Urnengrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten in festge-
legten Bereichen des Friedhofes mit ein, zwei oder mehr (maximal 4)
Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche ver-
storbener Personen bestimmt sind.
- 2) Aschen dürfen beige-
setzt werden in:
 - a. Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese und Platte)
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Grabstätten für Erdbestattungen nach § 15 (3)
- 3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach
belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Bei-
setzung einer Asche abgegeben werden.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- 4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstät-
ten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren
(Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwer-
ber festgelegt wird.
- 5) Urnengemeinschaftsstätten sind Aschegrabstätten, in denen Urnen
entweder anonym in der Reihe oder in einer Grabstätte mit einer Na-
mensplatte beige-
setzt werden.

§ 17

Bestattung auf Urnengemeinschaftsstätten

- 1) Die Bestattung auf einer Urnengemeinschaftsstätte kann nur auf den
bisher vorhandenen ausgewiesenen Flächen erfolgen. Es werden dazu
folgende Grabfelder eingerichtet:
 - anonyme Urnenstätte (grüne Wiese)
 - Urnengemeinschaftsstätte
- 2) Die Trauerfeier sollte so gestaltet werden, dass für die Angehörigen die
Möglichkeit besteht bei der Beisetzung der Urne anwesend zu sein. Da-
bei sollte gewährleistet sein, dass nur die Person, die die Urne trägt und
der Geistliche bzw. Redner das Bestattungsfeld (Grüne Wiese) betreten.
Die Blumengebinde sind an der ausgewiesenen Stelle niederzulegen.
Nach einer Urnenbeisetzung auf den Urnengemeinschaftsstätten sind
die Blumengebinde nach einer angemessenen Zeit zu entfernen. Eine
Einlagerung erfolgt nicht.
- 3) Blumengebinde und Grabschmuck sind nur an ausgewiesenen Stellen
niederzulegen und werden in angemessener Zeit durch das zuständige
Personal entfernt.

§ 18

Ehrengabstätten

- 1) Ehrengabstätten werden von der Stadt bzw. der Friedhofsverwaltung

angelegt und unterhalten. Ihnen obliegt die Zuerkennung einer Ehren-
grabstätte. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt
werden.

- 2) Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Grä-
bergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Grä-
bern dürfen grundsätzlich nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenom-
men werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der
Bestimmungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die
Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen,
wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehen-
den Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder
gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche,
unbearbeitete bruchraue Steine sind auf Wahlgrabstätten zugelas-
sen. Grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften ein-
zuhalten:
 1. Grabmalssockel sind erlaubt. Das hierfür verwendete Material
muss bezüglich seiner Haltbarkeit dem Material des Grabmales
gleichkommen.
 2. Nicht zugelassen sind folgende Materialien:
Beton, Mauersteine, Glas, gegossene und nicht behandelte
Zementmasse, Ölfarbanstriche, Inschriften, die der Würde des
Friedhofes widersprechen
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Ma-
ßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 10 Jahren
 - stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 10 Jahre
 - stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 0,60 m
bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende
Maße zulässig; Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m,
Mindeststärke 0,12 m;
 - liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- 3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,12 m
 - stehende Grabmale mit rechteckig oder rundem Grundriss max. 0,40m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 - c) Auf Urnengemeinschaftsstätten :
 - liegende Namensplatten mit quadratischem Grundriss mit einer Größe von 0,40 x 0,40 m und eine Mindeststärke 0,08 m
- 4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1–3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- 2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellantrag vorzulegen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu

ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung, Unterhaltung und Pflege

- 1) Für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Stadt zuständig.
- 2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- 3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Pfleger beauftragen.
- 7) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
Die Herrichtung der Urnengemeinschaftsgräber mit Platte soll unverzüglich erfolgen.
- 8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 10) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gestaltet werden.
- 11) Unzulässig ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe ab 1,50 m sowie Hecken mit einer Höhe über 0,30 m,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonde-

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

ren Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege aufgefordert. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und
 - c. Das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 4) Bei Grab schmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

§ 27

Einebnung/Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur entfernt werden, wenn dies der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer der Grabstätten sind diese zu beräumen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

§ 28

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhallen

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme des Verstorbenen am Tag der Bestattung und zur Durchführung der Trauerfeier. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- 3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Friedhofsverwaltung Kenntnis erlangt hat, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen. Die Besichtigung des Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- 1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

- 1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. sich entgegen § 6 Abs. 3 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 7 dieser Satzung einzuhalten,
 - c. die Ruhefrist nach § 11 nicht einhält,
 - d. gemäß § 12 die Ruhe der Toten stört o. Umbettungen vornimmt,
 - e. entgegen § 17 Abs.3 Grab schmuck jeglicher Art auf dafür nicht vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt,
 - f. entgegen § 20 Grabmale gestaltet,
 - g. entgegen § 21 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entgegen der Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verändert oder provisorische Grabmale länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet.
 - h. Grabmale und sonstige Grabausstattungen gemäß § 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - i. die Grabstätte in grober Weise gemäß § 24 vernachlässigt,
 - j. entgegen § 25 die Grabstätte herrichtet, unterhält und pflegt,
 - k. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer entfernt,
 - l. entgegen § 27 Abs. 2 Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsdauer nicht beräumt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 32

Übergangsvorschriften

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer, Belegung und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Ziesar vom 23.02.2006 sowie die Änderungen vom 20.04.2006 und 25.02.2014 außer Kraft.

Ziesar, 15.12.2025

gez. Gericke
 Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

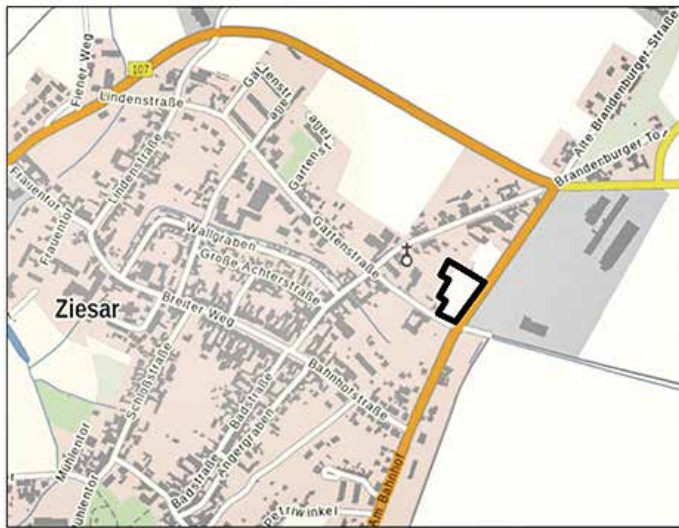
Bekanntmachung der Stadt Ziesar

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Am Bahnhof“ (Stand September 2025)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar hat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Am Bahnhof“ (Stand September 2025) sowie die Begründung gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt von Ziesar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 422, 526 und 528 der Flur 5, Gemarkung Ziesar.

Lage des Plangebietes



Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes inkl. der Sicherung einer geordneten verkehrlichen Erschließung.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, die in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in der Zeit

vom 14.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026

im Internet unter der Adresse <https://www.amt-ziesar.de/service/bekanntmachungen.html> veröffentlicht. Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/entw-bp-wg-gartenstrasse>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planungsdokumente in Papierform öffentlich aus und können in dem oben genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Ziesar, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar im Zimmer 211 eingesehen werden:

Öffnungszeiten sind:

Montag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Neben den o. g. Planunterlagen liegen folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die mit ausliegen:

- Stellungnahmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 22.05.2024 und 19.02.2025 mit Hinweisen der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, des Fachdienstes Gesundheit und des Bereiches Brandschutz
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 22.07.2024
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen von 06.2024
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 07.05.2025
- Ergebnisbericht der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange vom Oktober 2022 (in der Anlage zur Begründung)
- Immissionsprognose des Verkehrslärms und Gewerbelärms vom 10.10.2024
- Bodengutachten vom 01.08.2022

Im Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- zum Schutzgut Mensch und Gesundheit: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung auch hinsichtlich Immissionen insbesondere durch Verkehrs- und Gewerbelärm
- zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; hinsichtlich Tiere Untersuchung insbesondere zu Vogelarten, Säugetieren, Amphibien und Reptilien sowie Artenschutzmaßnahmen
- zum Schutzgut Boden: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; Boden- und Baugrunduntersuchung, Umgang mit Abfällen, Kompensationsmaßnahmen
- zum Schutzgut Wasser: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; Niederschlagsversickerung
- zum Schutzgut Klima/Luft: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- zum Schutzgut Landschaft: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- Erschließung insbesondere hinsichtlich Verkehrswege und Löschwasser.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

E-Mail: bauamt@amt-ziesar.de

Post- und Hausanschrift: Amt Ziesar, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar

Für Rückfragen steht Hr. Stingl (Tel. 033830/654–210) zur Verfügung.

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ziesar, den 16.12.2025

gez. Gericke
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Stadt Ziesar

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Gartenstraße/Ecke Am Bahnhof“ (Stand September 2025)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar hat in öffentlicher Sitzung am 02.12.2025 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand September 2025) sowie die Begründung gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt von Ziesar. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 422, 526 und 528 der Flur 5, Gemarkung Ziesar und die Flurstücke des Wohngrundstücks Gartenstraße 1.

Lage des Plangebietes



Der Änderungsbereich wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren geändert. Es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, die in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in der Zeit

vom 14.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026

im Internet unter der Adresse <https://www.amt-ziesar.de/service/bekanntmachungen.html> veröffentlicht. Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/entw-10aend-fnp>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planungsdokumente in Papierform öffentlich aus und können in dem oben genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Ziesar, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar im Zimmer 211 eingesehen werden:

Öffnungszeiten sind:

Montag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung.

Neben den o. g. Planunterlagen liegen folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die mit ausliegen:

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 22.05.2024 mit Hinweisen der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und des Fachdienstes Gesundheit
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.05.2024
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen von 06.2024
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 07.05.2025
- Ergebnisbericht der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange vom Oktober 2022 (in der Anlage zur Begründung)
- Immissionsprognose des Verkehrslärms und Gewerbelärms vom 10.10.2024
- Bodengutachten vom 01.08.2022

Im Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- zum Schutzgut Mensch und Gesundheit: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung auch hinsichtlich Immissionen insbesondere durch Verkehrs- und Gewerbelärm
- zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; hinsichtlich Tiere Untersuchung insbesondere zu Vogelarten, Säugetieren, Amphibien und Reptilien sowie Artenschutzmaßnahmen

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- zum Schutzgut Boden: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; Boden- und Baugrunduntersuchung, Umgang mit Abfällen, Kompensationsmaßnahmen
- zum Schutzgut Wasser: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; Niederschlagsversickerung
- zum Schutzgut Klima/Luft: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- zum Schutzgut Landschaft: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- Erschließung insbesondere hinsichtlich Verkehrswege und Löschwasser.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

E-Mail: bauamt@amt-ziesar.de

Post- und Hausanschrift: Amt Ziesar, Mühlentor 15a, 14793 Ziesar

Für Rückfragen steht Hr. Stingl (Tel. 033830/654–210) zur Verfügung.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ziesar, den 16.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpernitz“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB)

In der Sitzung am 15.12.2025 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar der 3. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes vom 17.11.2025 der Stadt Ziesar gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die eingeschränkte neuerliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 38 ha und befindet sich nördlich der Ortslage von Köpernitz, direkt südlich der Autobahn A2 an der Autobahnraststätte Buckautal (Süd). (Gemarkung Köpernitz; Fl. 2; Flst. 203, 204, 207, 213, 214, 215, 216, 217, 287, 288, 296, 297/2, 363, 579, 621, 622)



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der o. g. Fassung sowie die Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im unten genannten Zeitraum auf dem Beteiligungsportal des Landes Brandenburg unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/pv-ffa-koep-bp>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Amtes Ziesar, auf der Internetseite des Amtes Ziesar unter

<https://www.amt-ziesar.de/service/bekanntmachungen.html>

sowie im o. g. Beteiligungsportal zu veröffentlichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt ebenfalls in der Zeit

vom 14.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026

in der Amtsverwaltung des Amtes Ziesar, Mühlentor 15A, Zimmer Nr. 211 während der folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Montag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
(außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung)

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Umweltbericht mit Anlagen vom 03.10.2022 als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Geologie, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Schutzgebiete;

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Artenschutzfachbeitrag vom 05.05.2022 als Anhang zur Begründung
- Blendgutachten vom 03.11.2021
- Stellungnahmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 16.08.2017, 02.08.2021, 19.07.2022 zu Wasser, Altlasten, Artenschutz, Landschaftsplanung und Landwirtschaft
- Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt vom 15.08.2017, 28.07.2021, 15.07.2022 – zu Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Naturschutz, Naturpark, Landschaft, Tiere, FFH-Gebiet, Eingriffsregelung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes elektronisch an bauamt@amt-ziesar.de oder postalisch übermittelt sowie zur Niederschrift in dem oben genannten Amt während der genannten Zeiten vorgebracht werden. Für Rückfragen steht Hr. Stingl (Tel. 033830/654–210) zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ziesar, 16.12.2025

gez. Gericke
Amtdirektor

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum 3. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ziesar im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Köpernitz“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB)

In der Sitzung am 15.12.2025 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.11.2025 der Stadt Ziesar gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die eingeschränkte erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst rund 37,5 ha und befindet sich südlich der Ortslage von Köpernitz direkt südlich der Autobahn A2 an der Autobahnraststätte Buckautal (Süd). (Gemarkung Köpernitz; Fl. 2; Flst. 203, 204, 207, 213, 214, 215, 216, 217, 287, 288, 296, 297/2, 363, 579, 621)



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der o. g. Fassung sowie die Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im unten genannten Zeitraum auf dem Beteiligungsportal des Landes Brandenburg unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/pv-ffa-koep-4aend-fnp>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Amtes Ziesar, auf der Internetseite des Amtes Ziesar unter

<https://www.amt-ziesar.de/service/bekanntmachungen.html>

sowie im o. g. Beteiligungsportal zu veröffentlichen.

Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung liegt ebenfalls in der Zeit

vom 14.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026

in der Amtsverwaltung des Amtes Ziesar, Mühlentor 15A, Zimmer Nr. 211 während der folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung)

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Stellungnahmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 16.08.2017, 02.08.2021, 19.07.2022 zu Wasser, Altlasten, Schutzgebiete, Landschaftsplanung und Landwirtschaft

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt vom 15.08.2017, 28.07.2021, 15.07.2022 – zu Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Naturschutz, Naturpark, Landschaft, FFH-Gebiet, Tiere, Eingriffsregelung

Die Umweltbelange wurden auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet. Dessen Unterlagen liegen gleichzeitig aus. Dort liegen folgende umweltbezogenen Unterlagen vor:

- Umweltbericht mit Anlagen vom 03.10.2022 als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Geologie, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Schutzgebiete;
- Artenschutzfachbeitrag vom 05.05.2022 als Anhang zur Begründung
- Blendgutachten vom 03.11.2021

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes elektronisch an bauamt@amt-ziesar.de oder postalisch übermittelt sowie zur Niederschrift in dem oben genannten Amt während der genannten Zeiten vorgebracht werden. Für Rückfragen steht Hr. Stingl (Tel. 033830/654–210) zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberück-

sichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ziesar, 16.12.2025

gez. Gericke
Amtsleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solarenergie westlich Köpernitz“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB)

In der Sitzung am 26. April 2022 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar der Entwurf des o. g. Bebauungsplans vom 09.02.2022 der Stadt Ziesar gebilligt. In der Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde die neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 10 ha und befindet sich westlich der Ortslage von Köpernitz direkt südlich der Autobahn A2. (Gemarkung Köpernitz; Fl. 1; Flst. 100, 105, 569)



Der Entwurf des Bebauungsplans in der o. g. Fassung sowie die Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im unten genannten Zeitraum auf dem Beteiligungsportal des Landes Brandenburg unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/so-west-koep-bp>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Amtes Ziesar, auf der Internetseite des Amtes Ziesar unter

<https://www.amt-ziesar.de/service/bekanntmachungen.html>

sowie im o. g. Beteiligungsportal zu veröffentlichen.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt ebenfalls in der Zeit

vom 14.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026

in der Amtsverwaltung des Amtes Ziesar, Mühlentor 15A, Zimmer Nr. 211 während der folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung)

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Umweltbericht mit Anlagen vom 21.02.2022 als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen,

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Boden, Geologie, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Schutzgebiete;

- Artenschutzfachbeitrag vom 17.08.2021 als Anhang zur Begründung
- Blendgutachten vom 15.11.2021
- Stellungnahmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.06.2021 und 03.06.2022 zu Wasser, Artenschutz, Eingriffsregelung, Einfriedung, Rückbau, Landschaftsplanung und Landwirtschaft
- Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt vom 25.06.2021 06.07.2021 und 31.05.2022 – Wasserwirtschaft und Immissionsschutz Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und Landschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplans elektronisch an bauamt@amt-ziesar.de oder postalisch übermittelt sowie zur Niederschrift in dem oben genannten Amt während der genannten Zeiten vorgebracht werden. Für Rückfragen steht Hr. Stingl (Tel. 033830/654-210) zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ziesar, 16.12.2025

gez. Gericke
Amtsdirktor

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ziesar im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarenergie westlich Köpernitz“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB)

In der Sitzung am 26. April 2022 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.02.2022 der Stadt Ziesar gebilligt. In der Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde die neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst rund 8,5 ha und befindet sich westlich der Ortslage von Köpernitz direkt südlich der Autobahn A2. (Gemarkung Köpernitz; Fl. 1; Flst. 105, 569)



Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der o.g. Fassung sowie die Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im unten genannten Zeitraum auf dem Beteiligungsportal des Landes Brandenburg unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/so-west-koep-4aend-fnp>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Amtes Ziesar, auf der Internetseite des Amtes Ziesar unter

<https://www.amt-ziesar.de/service/bekanntmachungen.html>

sowie im o.g. Beteiligungsportal zu veröffentlichen.

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung liegt ebenfalls in der Zeit

vom 14.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026

in der Amtsverwaltung des Amtes Ziesar, Mühlentor 15A, Zimmer Nr. 211 während der folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung)

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden liegen vor:

- Stellungnahmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.06.2021 und 02.06.2022 zu Landschaftsplanung und Landwirtschaft, Wasser, Boden, Landschaftsplanung

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

- Stellungnahmen des Landesamts für Umwelt vom 01.07.2021, 06.07.2021 und 31.05.2022 zu Wasserwirtschaft und Immissionsschutz zu Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und Landschaft

Die Umweltbelange wurden auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet. Dessen Unterlagen liegen gleichzeitig aus. Dort liegen folgende umweltbezogenen Unterlagen vor:

- Umweltbericht mit Anlagen vom 21.02.2022 als Bestandteil der Begründung mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Geologie, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern, Schutzgebiete;
- Artenschutzfachbeitrag vom 17.08.2021 als Anhang zur Begründung
- Blendgutachten vom 15.11.2021

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes elektronisch an bauamt@amt-ziesar.de oder postalisch übermittelt sowie zur Niederschrift in dem oben genannten Amt während der genannten Zeiten vorgebracht werden. Für Rückfragen steht Hr. Stingl (Tel. 033830/654–210) zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberück-

sichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ziesar, 16.12.2025

gez. Gericke
 Amtsdirektor

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Petritor Südwest“ der Stadt Ziesar

Die Stadtverordnetenversammlung Ziesar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Petritor Südwest“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 132 (teilweise) der Flur 11 und das Flurstück 208 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Ziesar mit einer Fläche von rund 0,25 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, in der Fassung vom Oktober 2025, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Amtsverwaltung Ziesar, Mühlentor 15a, 14793 Ziesar, Zimmer 211, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seine Begründung Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend unter <https://www.amt-ziesar.de/verwaltung/satzungen-uebersicht.html#10-144-bauleitplanung>

auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/bp-petritor-sw> zugänglich gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Ziesar, 16.12.2025

gez. Karsten Gericke
 Amtsdirektor

Siegel

Lage des Plangebietes



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem BMG ist das Amt Ziesar als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen nachfolgende Datenübermittlungen steht den betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht nach dem BMG zu:

1. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister **über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG (Familiename, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) bezeichneten Daten** von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG widersprechen.

2. § 50 Absatz 2 BMG

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über **Familiename, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums**.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG widersprechen.

3. § 50 Absatz 3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren **Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften**. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Satz 1 BMG widersprechen.

4. § 42 Absatz 2 BMG

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: **Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum**. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

5. § 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (nach § 58c Absatz 2 SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: **Familiename, Vornamen, gegenwärtige Anschrift**.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 BMG i. V. m. § 58c Absatz 1 Satz 2 SG widersprechen.

Die Widersprüche zu den vorher benannten Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Amtsdirektor des Amtes Ziesar, Mühlentor 15 A in 14793 Ziesar, zu erklären. Alle nachfolgend eingereichten Widersprüche können erst mit jeweiligem Eingangsdatum (bei der zuvor benannten Adresse) berücksichtigt werden. Entsprechende Vordrucke sind im Einwohnermeldeamt erhältlich oder auf der Internetseite des Amtes Ziesar – www.amt-ziesar.de – abrufbar.

*gez. K. Gericke
Amtsdirektor*

Einladung der Jagdgenossenschaft „Hubertushöhe“ Hohenlobbese

Am Freitag, den **13.02.2026** findet um **18:00 Uhr** in der Gaststätte Westphal in Hohenlobbese (Dorfstraße 1) die Jahreshauptversammlung der Eigentümer des Jagdgebietes „Hubertushöhe“ statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Wahl eines/r Kassenprüfers/in
4. Bericht über die Kasse und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kasse / Beschluss für das Haushaltsjahr 2025/26

6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2026/27
7. Beschlussfassung über den neuen Jagdpachtvertrag
8. Anfragen und Diskussion
9. Auszahlung der Jagdpacht

Bei aktuellen Änderungen bitte die Grundbuchauszüge mitbringen.

Im Anschluss findet das traditionelle Jagdessen statt.

Der Vorstand

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

AQUA-TOOL
IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Grubentleerung

+49 355 5829-0
oder bequem online:



service-cottbus@aqua-tool.de
aqua-tool.de

Aqua-Tool GmbH
NL Cottbus
Am Seegraben 14 | 03051 Cottbus

– Ende des amtlichen Teils –